Rathaus Zeitung
STADT GREVENBROICH

Nr. 08 **Stadt Grevenbroich** **05.04.2025**
Amtliche Bekanntmachungen

Standortkonzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Grevenbroich vom 28.03.2025

§ 1
Ziel und Zweck der Richtlinie

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Altkleidersammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums mit verkehrsfremden Gegenständen sowie der negativen Beeinflussung des Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 38 Standorte mit insgesamt 50 Altkleidercontainern beschränkt.

Dies entspricht einer Standortdichte von 1.300 Einwohnern pro Standplatz.

Für weitere Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Flächen wird keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt, damit eine negative Beeinflussung des Stadtbildes vermieden werden kann.

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen werden insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt:

a) der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider auf öffentlichen Verkehrsflächen soll im Stadtgebiet Grevenbroich abgebaut und zukünftig vermieden werden;

b) die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden;

c) die Sammelcontainer für Altkleider sollen in der Regel mit Sammelcontainern für Altglas sog. Wertstoffsammelplätze /-inseln bilden;

d) negative Auswirkungen auf das Stadtbild (z.B. durch Vermüllung der Standplätze) sollen reduziert werden;

e) die Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Aufstellern von Altkleidercontainern soll durch die wettbewerbsneutrale Vergabe der öffentlichen Standplätze im Rahmen einer Dienstleistungskonzession gewährleistet werden.

§ 2
Standortauswahl

Es sind für gewerbliche sowie gemeinnützige Altkleidersammlungen ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen gemäß § 18 StrWG NRW vorgesehen. Zur Nutzung dieser Standorte ist eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Die Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet von Grevenbroich wird auf maximal 50 Sammelcontainer begrenzt. Dies entspricht einer Standortdichte von rd. 1.300 Einwohner je Sammelcontainer (Stichtag 31.12.2023, 64.726 EW; Quelle Statistik Land NRW).

Die zur Verfügung stehenden Standplätze sind in der Anlage abschließend aufgeführt. Ein Standort kann einen oder mehrere Sammelcontainer aufnehmen. Die genaue Anzahl von Altkleidercontainern in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fläche pro Standplatz ist in der Anlage aufgeführt und festgelegt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24.08.1994, 11 C 57.92 und OVG NRW Beschluss vom 18.04.2005, 11 A 2420/04) hat sich die behördliche Ermessenausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sowie im Rahmen der der Vergabe der Standplätze über eine Dienstleistungskonzession an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands durch Schutz der Straßenbefestigung, des Straßengrundes und des Zubehörs;

b) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;

c) Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen);

d) baugestalterische und städtebauliche Belange mit Bezug zur Straße;

e) Vermeidung von Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u.ä.).

Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse oder veränderten Bedarf (insbesondere bei Versetzungen von Altglassammelcontainern), kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen einer Dienstleistungskonzession für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage aufgeführten 38 Standorte wird ausgeschlossen.

§ 3

Fortschreibung

Die Stadt wertet die Durchführung des Standortkonzeptes alle fünf Jahre aus. Sie schreibt das Standortkonzept nach der Entwicklung der Rechtsprechung und den Bedürfnissen der Praxis fort. Änderungen werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Standortkonzept tritt mit dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Standortkonzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung (hier: Standortkonzept) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) diese Satzung (hier: Standortkonzept) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.03.2025

Klaus Krützen
Bürgermeister

Anlage: Auflistung der Standorte

Anlage zum Standortkonzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Grevenbroich
hier: Standortliste

Stadtteil	Standort: Straße	Standort: Beschreibung der Lage	max. zulässige Anzahl Container
Allrath	Allrather Platz	Parkplatz	1
Barrenstein	Wevelinghovener Straße	Parkplatz Schützenhalle	1
Elsen	Deutsch-Ritter-Allee	Parkplatz Kirmesplatz	2
	Im Buschfeld	Parkplatz gegenüber Hnr. 38	1
	Auf dem Grießen / Am Klostereck	Buswendeplatz	1
Frimmersdorf	An St. Martin	Altenpark	1
	Kasterstraße	Parkplatz am Kindergarten	1
Gindorf	Am Schillingshof / Grubenstraße		1
	Zur Wassermühle	Parkplatz	1
Gustorf	Schellestraße	Marktplatz	2
	Eichenweg	Hochhaus	1
Hemmerden	Goldregenstraße	Kirmesplatz / Bolzplatz	1
	Landstraße / Winzerater Straße	Parkplatz	1
Hülchrath	Auf der Heide	Kirmesplatz	2
Kapellen	Talstraße	Kirmesplatz	2
	Talstraße	P+R Anlage	1
	Weimarstraße	Parkplatz Stadion	1
Laach	Bergheimer Straße	Ortsausgang	1
Münchrath	Auf der Metzenheide	Ortseingang	1
Neu-Elfgen	Deutsch-Ritter-Allee	Einfahrt Parkplatz ALDI	3
Neuenhausen	Hauptstraße	Wendehammer	2
	Willibrordusstraße	Kirmesplatz	1
Neukirchen	Unterdorf	Parkplatz Friedhof	2
Neurath	Donaustraße	Grünfläche	1
	Viktoriastraße	Parkplatz Bobolandia	1
Noithausen	Grabenstraße/Fröbelstraße	Unterführung	1
Orken	Richard-Wagner-Straße	Kirmesplatz	1
	Noithausener Straße / Berliner Straße	Parkplatz	2
Stadtmitte	Zedernstraße	Höhe Unterführung	1
	Von-Goldammer-Straße	Parkplatz Sportplatz	1
	Am Zehnthof	Kirche	1

Südstadt	Kolpingstraße	gegenüber Bischof-Nettekoven-Straße	1
	Walter-Rathenau-Straße	Parkplatz	1
Wevelinghoven	Hofbuschweg		1
	An der Untermühle	Straßenmeisterei	1
	Am Böhnerfeld	Parkplatz	2
	Langwadener Straße	Parkplatz Friedhof	2
	Sportplatzweg	Parkplatz Sportplatz	2
SUMME	***38 Standorte***		***50***

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.
Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich